



Antrag

Antrag Nr. AT-12/2025

der DIE IGEL

Datum	07.11.2025
-------	------------

Gemeinde Roßdorf

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorvertretung	07.11.2025	beschließend

Betreff:

Eil-Antrag der Fraktion DIE IGEL zur "Haus- und Kinderarztförderung in Roßdorf"

Anlage(n):

1. Antrag DIE IGEL Ärzteförderung 07.11.25

Antrag:

I. Eilbedarf

Der Eilbedarf für diesen Antrag ergibt sich aus den folgenden Umständen:

Mit Verfügung der Kommunalaufsicht vom 01.10.2025 ist die Gemeindevorvertretung aufgefordert worden, ihren Beschluss vom 16.05.2025 zur Haus- und Kinderärztförderung in der Gemeinde Roßdorf in den Teilen abzuändern, die die Kommunalaufsicht für beanstandungswürdig hält. Die Frist für eine aufsichtsrechtliche Maßnahme nach § 138 HGO würde am 16.11.2025 auslaufen, weshalb die Kommunalaufsicht eine Abänderung des Beschlusses in der Sitzung der Gemeindevorvertretung vom 07.11.2025 erwartet. Da die Gemeindevorvertretung, im Umfang ihrer Mitglieder, die dem Antrag am 16.05.2025 zugestimmt haben, die Förderung der Haus- und Kinderärzte umgesetzt sehen will, sich aber mit den Hinweisen der Kommunalaufsicht nicht in der Lage sieht, den Beschluss solchermaßen abzuändern, dass er vor der Kommunalaufsicht Bestand haben könnte, haben die beteiligten Fraktionen über ihre Vorsitzenden den Bürgermeister mit E-Mail vom 16.10.2025 um einen mit der Kommunalaufsicht abgesprochenen und damit rechtssicheren Änderungsvorschlag gebeten. Diese E-Mail ist bis zuletzt unbeantwortet geblieben. Um die Verfügung der Kommunalaufsicht aber nicht ihrerseits mit Nichtbeachtung zu strafen, was ungebührlich wäre, ist nun dieser Antrag geschrieben, um in dem gebotenen Umfang den beanstandeten Beschluss wie von der Kommunalaufsicht gefordert fristgerecht abzuändern und eine rechtssichere Grundlage für die Ärzteförderung in der Gemeinde Roßdorf zu schaffen. Im Hinblick auf die nicht von Antragstellerseite bzw. der Gemeindevorvertretung zu vertretender Verspätung der Antragstellung wie auch, um der Verfügung der Kommunalaufsicht Folge zu leisten, wird gebeten, den Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 07.11.2025 zu setzen.

II. Änderung des Beschlusses der Gemeindevorvertretung zum Kostenzuschuss Ärzte vom 08.11.2024 (AT-10/2024)

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

Der Beschluss der Gemeindevorvertretung zum Kostenzuschuss Ärzte vom 08.11.2024 (AT-10/2024) wird wie folgt abgeändert:

Der Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 06.03.2020 zum Kostenzuschuss für ortsansässige Hausärzte wird wie folgt abgeändert:

Der Gemeindevorstand wird im Rahmen der Daseinsvorsorge beauftragt, Haus- und Kinderärzten zur Praxisgründung oder -erweiterung in der Gemeinde Roßdorf einen Zuschuss zu gewähren.

Hierzu wird die folgende Förderrichtlinie festgelegt:

1. Förderungstatbestand

Förderfähig ist

- a) die Gründung einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis,
- b) Übernahme einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis
- c) Erweiterung der Behandlungskapazität einer kassenärztlichen Haus- oder Kinderarztpraxis, wenn die Maßnahme längstens 2 Jahre vor Antragstellung begonnen wurde.

2. Antrag

- a) Die Förderung erfolgt nur auf Antrag des kassenärztlich zugelassenen Praxisinhabers.
- b) Über die Reihenfolge der Bescheidung mehrerer Anträge derselben Facharztrichtung innerhalb eines Förderjahres entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs.
- c) Liegen Anträge verschiedener Facharztrichtungen vor, so hat die Förderung beider Facharztrichtungen gleichmäßig zu erfolgen.
- d) Kann ein Antrag wegen
 - aa) der Begrenzung der jährlichen Gesamtfördersumme oder
 - bb) weil nicht ausreichend Finanzmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen, nicht positiv beschieden werden, so ist der Antrag im Folgejahr zu berücksichtigen wie wenn er dort am 01.01. eingegangen wäre.

3. Nachweis der Erfüllung des Fördertatbestandes

Der Antragsteller hat die Erfüllung der Voraussetzungen des Fördertatbestandes in einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roßdorf solchermaßen zu versichern, dass eine tatsächliche Nichterfüllung des Fördertatbestandes strafbewehrt ist. Der Nachweis der Förderfähigkeit soll dem Antragsteller obliegen. Weitere Nachweise zur Erfüllung des Fördertatbestandes, insbesondere solche der kassenärztlichen Vereinigung, sind von Antragstellerseite nicht vorzulegen. Im Übrigen steht die vertragliche Ausgestaltung der Fördervereinbarung im Ermessen des Gemeindevorstands.

4. Förderhöhe

a) Pro Einzelfall

Die Förderung ist pro Förderfall in Höhe von maximal 500,- € monatlich, befristet auf 2 Jahre zu gewähren.

b) Jährliche Gesamtförderung

Die maximale jährliche Förderungshöhe für alle Förderfälle insgesamt darf 12.000,- € nicht überschreiten. Dieser Betrag (12.000,- €) ist in den Haushalten einzustellen.

5. Förderanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

Im Verhältnis Gemeindevertretung - Gemeindevorstand hat jedoch eine Förderung zu erfolgen, wenn die unter Ziffer 1-4 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Vom monatlichen Förderhöchstbetrag im Einzelfall darf nur aus haushalterischen Gründen abgewichen werden, insbesondere um die maximale jährliche Gesamtförderhöhe nicht zu überschreiten.

6. Bescheidungsfrist

Förderanträge sind regelmäßig binnen 3 Monaten nach Antragstellung zu bescheiden. Ausnahmen hiervon sind auf Anfrage der Gemeindevorstand zu begründen. Die Gemeindevorstand behält sich für den Fall der Fristüberschreitung ein Vorgehen nach § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO vor.

7. Altanträge

Förderanträge, die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung unbeschieden vorliegen, sind nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zu bescheiden. Die Bescheidungsfrist (Ziffer 6) für Altanträge beginnt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses zu laufen.

III. Der Beschluss der Gemeindevorstand vom 16.05.2025 zur "Haus- und Kinderärzteförderung in Roßdorf" (AT-52025) bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass Ziffer 8 des Beschlusses aufgehoben wird.

Gründe:

Die Gemeindevorstand Roßdorf will im Rahmen der Daseinsvorsorge seit mindestens Ende 2024 die Neugründung, Erweiterung und Übernahme kassenärztlicher Haus- und Kinderarztpraxen fördern. Die Bescheidung von Förderanträgen erfolgt indes eher schleppend bis gar nicht.

Insbesondere sind die von der Gemeindevorstand in ihren Beschlüssen festgesetzten Förderungsvoraussetzungen durch den Gemeindevorstand dergestalt verengt worden, dass von den Antragstellern Nachweise über die Erfüllung des Förderungstatbestandes der kassenärztlichen Vereinigung verlangt worden sind, während zuvor zur Förderungsbewilligung eine Zusicherung des Antragstellers im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roßdorf ausgereicht hatte. Die Folge hiervon ist, dass inzwischen drei Förderanträge seit Monaten bzw. Jahren auf Bescheidung warten. Hierauf hat die Gemeindevorstand mit Beschluss vom 16.05.2025 die Entscheidung der Förderanträge nach § 50 Absatz 1 Satz 5 HGO an sich gezogen und die beantragten Förderungen im Rahmen der zur Verfügung angenommenen Mittel beschlossen. Gegen den Beschluss vom 16.05.2025 hat der Bürgermeister keinen

Widerspruch eingelegt, so dass davon auszugehen ist, dass dieser selbst keinen Verstoß des Beschlusses gegen das Recht annimmt, andernfalls er ja nach § 63 Absatz 1 Satz 1 HGO zum Widerspruch verpflichtet gewesen wäre. Auch der Gemeindevorstand hat gegen den Beschluss keinen Widerspruch eingelegt. Zumaldest nicht rechtswirksam. Aber auch die Kommunalaufsicht hat sich zunächst in Zurückhaltung geübt. Erst 4,5 Monate nach Beschlussfassung hat sie sich mit einer Verfügung geäußert und der Gemeindevorstand nahegelegt, den Beschluss rechtskonform anzupassen, andernfalls die Kassation nach § 138 HGO drohe. Die Begründung hierfür fußt überwiegend in der Annahme, der Beschluss der Gemeindevorstand vom 16.05.2025 verletzte die organschaftlichen Rechte des Gemeindevorstandes, denn dieser sei es, der nach der HGO für Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere in Sachen von Sponsoring, Förderung zuständig sei. Dabei übersieht die Kommunalaufsicht, dass es der Gemeindevorstand ist, der die organschaftlichen Rechte der Gemeindevorstand verletzt, indem er die

Förderungsvoraussetzungen eigenmächtig durch Vorlage kassenärztlicher Nachweise verengt. Das ist in dem Förderbeschluss der Gemeindevorstand von zuletzt dem 08.11.2024 nicht vorgesehen und solches war auch in der Förderhistorie zu dem Beschluss vom 08.11.2024 nicht vorgesehen gewesen: Es hatte stets die vertragliche Versicherung des Antragstellers, die Förderkriterien zu erfüllen, ausgereicht. Dass dies für die mit Beschluss vom 08.11.2024 festgeschriebenen Fördervoraussetzungen nun anders sein sollte, kann einzig mit fehlendem Förderwillen des Gemeindevorstandes begründet sein, sachlich im Sinne des Förderwillens der Gemeindevorstand indes nicht.

Vor diesem Hintergrund wird der rechtsmittelfähigen Kassation des Beschlusses der Gemeindevorstand vom 16.05.2025 durch die Kommunalaufsicht entgegengesehen und dennoch vom unbedingten Förderwillen der Gemeindevorstand zugunsten der Ärzte, die die Daseinsvorsorge der Bürger der Gemeinde Roßdorf durch ihren Einsatz mit ihrer Praxis absichern, nicht abgewichen. Es wäre sodann auf der Grundlage der beantragten Förderrichtlinie im Sinne

der Gemeindevertretung zu entscheiden.
Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Dolores Koop
Vorsitzende der Fraktion DIE IGEL

() einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
---------------------	---	-------	---	---------	---	--------------